



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergiegebiet Breberen-Nord/II“ in Gangelt-Breberen im Parallelverfahren;

**Hier:** Erneute Veröffentlichung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

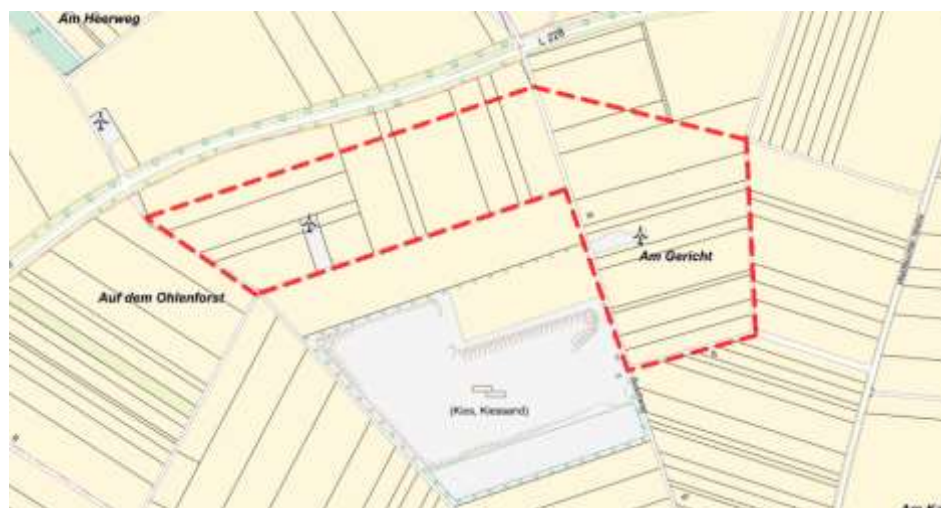
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB im Internet erneut zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung von Flächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Zu diesem Zweck sollen zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Gangelt, nordwestlich der Ortslage Nachbarheid und umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha (Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 1, Flurstück 82). Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine rote gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Die erneute Veröffentlichung ist erforderlich, da die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllte, die an sie gestellt wurden. Des Weiteren befanden sich in der Begründung und dem Umweltbericht redaktionelle Mängel, welche behoben wurden.

### **Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung**





2025-02-02

Diese Bekanntmachung und die Entwürfe der 70. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**27.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, mithin

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail [info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich per Post an die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) eingereicht werden. Ebenfalls kann eine Stellungnahme persönlich bei der Gemeinde Gangelt, Zimmer 201/202, Burgstraße 10, 52538 Gangelt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Planbedingte Emissionen, Schall- und Rotorschattenwurf, Naherholungsfunktionen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Naturräumliche Haupteinheit, Heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV), Bedeutung für die Naherholung

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Natura 2000-Gebiete, Vorhandensein von Kulturpflanzen, Ruderal- und Segetalflora, Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, potenzielle Habitate für Pflanzen und Tiere

**Schutzgut Boden**

Bodentyp, Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, Schutzwürdigkeit des Bodens, Geotope, Vorbelastung, Altlasten und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

Oberirdische Gewässer, chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers, Wasserschutzgebiete und Heilquellen, Hochwasser- und Starkregengefahren

**Schutzgüter Luft und Klima**

Luftschadstoffbelastung, klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen, Funktion als Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nähe zu Baudenkmalern, Lage im Bereich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Jülicher Börde – Selfkant“, Lage im Bereich des Bergwerksfeldes „Saeffelen 2“ (Braunkohle), Lage im Bergwerksfeld „Breberen 1“ (Braunkohle), Inanspruchnahme des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

**Schutzgut Fläche**

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzung als landwirtschaftliche Fläche und Standort für Windenergieanlagen

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, Abfälle, Baustoffe, Versickerung

**Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung**

Natura-2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele

**Erneuerbare Energien**

Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Einfluss des Vorhabens auf die Luftqualität

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

**Schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, Gefährdung der Standsicherheit durch Abgrabungstätigkeiten

Gangelt, 12.02.2025

Willems

Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	13.02.2025
<b>Datum Abnahme</b>	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**73. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gangelt, Gewerbepark - Rechenzentrum“ in Gangelt im Parallelverfahren;  
hier:**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 73. Änderung zu ändern. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 90 „Gangelt, Gewerbepark – Rechenzentrum“ aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Rechenzentrums durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Gangelt, Gewerbepark - Rechenzentrum“.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

### **73. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 90**



Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK)

Gangelt, 31.01.2025

Willems  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	13.02.2025
<b>Datum Abnahme</b>	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bereich Freibad/ Naherholungsgebiet“ in Gangelt im Parallelverfahren;

- Hier:**
- 1- Erneute Veröffentlichung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
  2. Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Bereich Freibad/Naherholungsgebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf der 72. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB im Internet erneut zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet erneut zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft. Das in etwa 650 m<sup>2</sup> große Plangebiet erfasst eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstück 433. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine rote gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die erneute Veröffentlichung ist erforderlich, da die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllte, die an sie gestellt wurden. Des Weiteren befanden sich in der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht redaktionelle Mängel, welche behoben wurden.

### **Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88**







Diese Bekanntmachung und die Entwürfe der 72. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 88 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

**27.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, mithin

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail [info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich per Post an die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) eingereicht werden. Ebenfalls kann eine Stellungnahme persönlich bei der Gemeinde Gangelt, Zimmer 201/202, Burgstraße 10, 52538 Gangelt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.



**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 72. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm

**Schutzgut Landschaftsbild**

Bedeutung für die Naherholung, naturräumliche Haupteinheit, heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV)

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Natura 2000-Gebiete, Beschreibung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, potenzielle Habitats für Pflanzen und Tiere

**Schutzgut Boden**

Bodentyp, Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, Schutzwürdigkeit des Bodens, Vorbelastung, Altlasten und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

Oberirdische Gewässer, chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers, Grundwasserabsenkungen, Wasserschutzgebiete und Heilquellen, Hochwasser- und Starkregengefahren

**Schutzgüter Luft und Klima**

Luftschadstoffbelastung, Klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen, Funktion als Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

vermutetes Bodendenkmal „Loh Haus“, Kulturlandschaftsbereich „Jülicher Börde – Selfkant“, Kulturlandschaftsbereich „Gangelt“, Denkmal „Heinsberger Tor“, Bergwerksfelder, Sachgut Parkplatz

**Schutzgut Fläche**

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzung als Parkplatz

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, Abfälle, Baustoffe

**Nutzung von erneuerbaren Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Mögliche Nutzung energieeffizienter Maschinen während der Bauphase, Mögliche Errichtung von Solaranlagen

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“, Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal-Gangelt/Mindergangelt“

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Wohngebietstypische Schadstoffemissionen

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

**Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung



**Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 88:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch Sport- und Freizeitlärm, Richtwertüberschreitungen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Naturräumliche Haupteinheit, Heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV), Bedeutung für die Naherholung, Auswirkungen durch geplante Begrünung

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Natura 2000-Gebiete, Beschreibung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, potenzielle Habitats für Pflanzen und Tiere

**Schutzgut Boden**

Bodentyp, Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, Schutzwürdigkeit des Bodens, Vorbelastung, Altlasten und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers, Grundwasserabsenkungen, Wasserschutzgebiete und Heilquellen, Hochwasser- und Starkregenereignisse, oberirdische Gewässer

**Schutzgüter Luft und Klima**

Luftschadstoffbelastung, klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen, Funktion als Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet, Auswirkungen einer Teilentsiegelung

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

vermutetes Bodendenkmal „Loh Haus“, Denkmal „Heinsberger Tor“, Kulturlandschaftsbereich „Jülicher Börde – Selfkant“, Kulturlandschaftsbereich „Gangelt“, Bergwerksfelder, Sachgut Parkplatz

**Schutzgut Fläche**

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzung als Parkplatz

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, Abfälle, Baustoffe

**Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Mögliche Nutzung energieeffizienter Maschinen während der Bauphasen, mögliche Errichtung von Solaranlagen

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen** Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“, Lage im Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal-Gangelt/Mindergangelt“

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Wohngebietstypische Schadstoffemissionen

**Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

**Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung

Gangelt, 12.02.2025

Willems  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	13.02.2025
<b>Datum Abnahme</b>	



## BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

### zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant (Überschwemmungsgebietsverordnung „Saeffeler Bach“) und zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Saeffeler Bachs im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Saeffeler Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Saeffeler Baches – von der Mündung in den Rodebach bis zum Gewässerkilometer (km) 12+750 (Quelle) im Bereich der Gemeinden Gangelt und Selfkant im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.12.2013 wurde im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln am 23.12.2013 (S. 564 - 565, lfd. Nr. 837, Az. 54.2.12.1 – Saeffeler Bach) bekannt gemacht.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie am Saeffeler Bach. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden u. a. die Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt.

Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend aufgehoben und neu festgesetzt. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 02.09.2024, unterzeichnet am 19.11.2024) und in den beigefügten Detailkarten Nr. 1/6 - 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.8 2024-0132667, Stand 02.09.2024, unterzeichnet am 19.11.2024) dargestellt.

Die bisherige Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Maas-Saeffeler Bach, Stand 04.02.2013, unterzeichnet am 08.04.2013) und die sechs Detailkarten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Maas-Saeffeler Bach, Stand 04.02.2013, unterzeichnet am 08.04.2013) verlieren ihre Gültigkeit.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Gemeinden Gangelt und Selfkant, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Die Auslegung findet in der Zeit vom **07.03.2025 bis 07.05.2025** einschließlich an folgenden Orten statt:

<b>Bezirksregierung Köln</b> Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	<b>Montag bis Freitag</b> 08:30 - 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter</i> <i>0221/147-2409</i>
<b>Gemeinde Gangelt</b> Burgstraße 10 52538 Gangelt	<b>Montag bis Mittwoch</b> 07:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 16:30
	<b>Donnerstag</b> 07:30 - 13:00 Uhr 13:30 - 17:30 Uhr
	<b>Freitag</b> 07:30 - 12:30 Uhr
<b>Gemeinde Selfkant</b> Am Rathaus 13 52538 Selfkant	<b>Montag bis Freitag</b> 08:00 - 12:00 Uhr
	<b>Montag</b> 14:00 - 16:00 Uhr
	<b>Donnerstag</b> 14:00 - 17:30 Uhr

In der Zeit vom **07.03.2025 bis 07.05.2025** einschließlich werden die genannten Unterlagen außerdem auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Saeffeler Baches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 21.05.2025**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden. Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54.8 2024-0132667  
Köln, den 11.02.2025  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Heimbach

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	13.02.2025
<b>Datum Abnahme</b>	



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ in Gangelt-Kreuzrath im Parallelverfahren;

- Hier:**
1. Erneute Veröffentlichung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
  2. Erneute Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf der 62. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB im Internet erneut zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet erneut zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

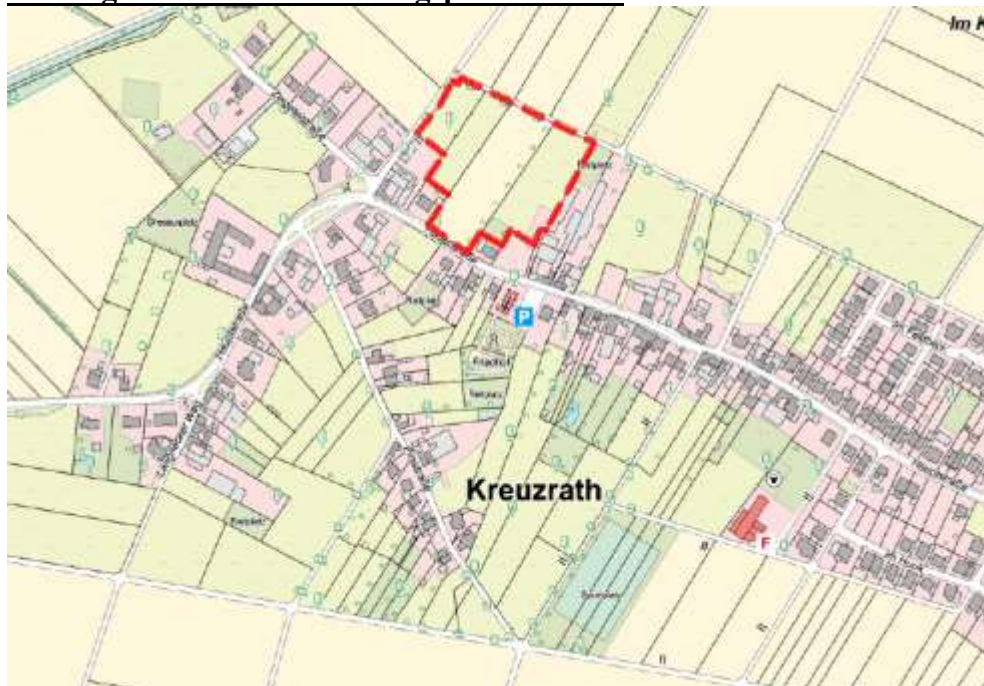
Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Kreuzrath, umfasst die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 19, Flurstücke 11 (teilweise), 13, 66 (teilweise) und 86 und damit eine Fläche von ca. 1,6 ha. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine rote gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die erneute Veröffentlichung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da die Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht die rechtlichen Anforderungen erfüllte, die an sie gestellt wurden.

### **Geltungsbereich der 62. Flächennutzungsplanänderung**





## **Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79**



Diese Bekanntmachung und die Entwürfe der 62. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 79 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

### **27.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025**

auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die o.g. Unterlagen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, mithin

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail [info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich per Post an die Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt) eingereicht werden. Ebenfalls kann eine Stellungnahme persönlich bei der Gemeinde Gangelt, Zimmer 201/202, Burgstraße 10, 52538 Gangelt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.





Ergänzend wird in Bezug auf die Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Das planbedingte ökologische Defizit im Umfang von 5.311 Ökopunkten soll über externe Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkung Gangelt, Flur 21, Flurstücke 80, 81/1 und 81/2 abgegolten werden.

### **Geltungsbereich der Ausgleichsfläche** (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte)







**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 62. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Naturräumliche Haupteinheit, Heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV), Bedeutung für die Naherholung

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Natura 2000-Gebiete, Beschreibung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, potenzielle Habitats für Pflanzen und Tiere

**Schutzgut Boden**

Bodentyp, Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, Schutzwürdigkeit des Bodens, Vorbelastung, Altlasten und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

Oberirdische Gewässer, chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers, Grundwasserabsenkungen, Wasserschutzgebiete und Heilquellen, Hochwasser- und Starkregengefahren

**Schutzgüter Luft und Klima**

Luftschadstoffbelastung, klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen, Funktion als Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturlandschaftsbereich „Jülicher Börde – Selfkant“, Kulturlandschaftsbereich „Selfkantbahn“, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche, Lage über den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Horrem 105, 106, 129, 143“

**Schutzgut Fläche**

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzungen

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, Abfälle, Baustoffe

**Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Mögliche Nutzung energieeffizienter Maschinen während der Bauphasen, mögliche Errichtung von Solaranlagen

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ und des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“, Überlagerungen mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-6, dem Maßnahmenraum M65 sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-57

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Wohngebietstypische Schadstoffemissionen

**Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen zwischen den geprüften Umweltschutzbelangen

**Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, tektonische Störung



**Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan Nr. 79:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Naturräumliche Haupteinheit, Heutige potenziell natürliche Vegetation (HpnV), Bedeutung für die Naherholung

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Natura 2000-Gebiete, Beschreibung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten, potenzielle Habitats für Pflanzen und Tiere

**Schutzgut Boden**

Bodentyp, Zusammensetzung des vorhandenen Bodens, Schutzwürdigkeit des Bodens, Vorbelastung, Altlasten und Versiegelung

**Schutzgut Wasser**

Oberirdische Gewässer, chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers, Grundwasserabsenkungen, Wasserschutzgebiete und Heilquellen, Hochwasser- und Starkregengefahren

**Schutzgüter Luft und Klima**

Luftschadstoffbelastung, klimatisch wirksame Vegetationsstrukturen, Funktion als Frischluft- bzw. Kaltluftentstehungsgebiet

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturlandschaftsbereich „Jülicher Börde – Selfkant“, Kulturlandschaftsbereich „Selfkantbahn“, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche, Lage über den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Horrem 105, 106, 129, 143“

**Schutzgut Fläche**

Umfang der Flächeninanspruchnahme, derzeitige Flächennutzungen

**Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, Abfälle, Baustoffe

**Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Mögliche Nutzung energieeffizienter Maschinen während der Bauphasen, mögliche Errichtung von Solaranlagen

**Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen**

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ und des Landschaftsplans II/5 „Selfkant“, Überlagerungen mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-6, dem Maßnahmenraum M65 sowie dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-57

**Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Wohngebietstypische Schadstoffemissionen

**Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes**

Wechselwirkungen zwischen den geprüften Umweltschutzbelangen

**Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Erdbebengefährdung, tektonische Störung

Gangelt, 12.02.2025

Willems

Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	13.02.2025
<b>Datum Abnahme</b>	